OGH: Mehr Zust \tilde{A} $^{\mu}$ ndigkeiten f \tilde{A}^{1} 4r den Aufsichtsrat im Konzern

Description

Date Created 11.02.2021 Meta Fields

Inhalt: In der Praxis kommt es mitunter vor, dass der Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft im Konzern auch bei GeschĤften und MaÄ?nahmen, die in Tochtergesellschaften gesetzt werden, mitreden mĶchte. GeÂ schĤftsordnungen für Aufsichtsräte und Geschäftsführungen sehen daher manchmal vor, dass auch bestimmte Geschärfte in Tochter- und Enkelgesellschaften dem Aufsichtsrat der MuttergesellAschaft vorzulegen sind. Dass der Aufsichtsrat keine unmittelbare Anordnungsbefugnis gegenļber Organen in Tochter- und Enkelgesellschaften hat, lieÃ? sich der rechtswissenschaftlichen Literatur bereits geraume Zeit entnehÂmen und wurde in einer jungen OGH-Entscheidung (25. 11. 2020, 6 Ob 209/20h) bestätigt. Man konnte bisher auch immer wieder in namhaften rechtswissenschaftlichen Werken lesen, dass der Aufsichtsrat aber das Leitungsorgan der Muttergesellschaft verpflichten kA¶nne, auf die KonzernAgesellschaften (im Rahmen des rechtlich ZulĤssigen) einzuwirken, dass bestimmte GeschĤfte bzw. MaÃ?Ânahmen der Muttergesellschaft vorgelegt werden. Auch dem ist der OGH in der jÄ1/4ngsten EntÂscheidung gefolgt. Eine Begründung bzw. nähere Erörterung ist nicht erfolgt, wohl weil sich das Höchstgericht auf die in Deutschland und A?sterreich ganz verbreitete Ansicht stA¼tzen konnte. M.E. wird dabei aber A¼bersehen, dass die Organisation des Konzerns nicht vom Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorzugeben ist, sondern dass dies grundsĤtzlich Sache des GeschĤftsfļhrungsÂorgans der MuttergesellÂschaft ist. Der OGH-Entscheidung ist daher in diesem Punkt nicht zu folgen (s. schon Rauter in Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum GmbHG § 30j Rz. 112). Abgesehen davon enthält die Entscheidung einige Aussagen, welche im Folgenden kurz wiederÂgegeben werden. Hintergrund der Entscheidung war, dass eine Holdinggesellschaft (AktiengesellÂschaft) von ihrem Vorstand Schadenersatz verlangte, weil dieser als Vorstand der Tochtergesellschaft â??Letters of Comfortâ?? mit Bezug auf eine Enkelgesellschaft ausgestellt und einem Kreditinstitut überÂgeben hatte. Für Bürgschaften, Garantien und PatronatsÂerklärungen sah eine GeschĤftsordnung der Holdinggesellschaft einen **Zustimmungsvorbehalt** vor, welcher auch fĹ¼r verbundene UnternehÂmen Geltung beanspruchte. Sowohl über das Vermögen der Enkelgesellschaft als auch über jenes der TochÂtergesellschaft wurden in der Folge Insolvenzverfahren eröffnet. Aus der OGH-Entscheidung (Hervorhebungen hinzugefügt):

- â??Der Begriff der PatronatserklĤrung ist als Mittel der Kreditsicherung eine SammelbezeichÂnung für eine Vielzahl von ErklĤrungen einer vom Kreditnehmer verschiedenen, zu diesem jeÂdoch regelmäÃ?ig in einem Naheverhältnis stehenden Person, dem Patron, die einen unterÂschiedlichen Inhalt haben können: Je nach ihrem Inhalt reichen sie von völlig unverbindlichen Erklärungen bis zum Garantievertrag [â?l]â?? (Anmerkung: Im konkreten Fall ging das Gericht aufgrund der Auslegung der Erklärung von einem verpflichtenden Charakter aus.)
- â??Grundsätzlich ist [â?\] nach herrschender Lehre eine **gewisse â??Konzernleitungspflichtâ?? des VorÂstands der Muttergesellschaft anzuerkennen** [â?\]. Die Organe der Muttergesellschaft leiten nicht nur die Muttergesellschaft; vielmehr erfasst die Leitungstätigkeit auch die Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist [â?\], weshalb sich die Organe der herrschenden GesellÂschaft nicht ausschlieÃ?lich auf die Leitung und Ã?berwachung des von der Gesellschaft betrieÂbenen Unternehmens beschränken dürfen [â?\].â??
- â??Bei der Frage, wie genau diese Konzernleitung auszusehen hat, besteht allerdings ein **geÂwisses**Ermessen im Sinne der Business Judgement Rule [â?]. Je nach Lage des Einzelfalls hat die â??KonÂ

 zernleitungâ?? straffer oder lockerer zu erfolgen [â?], wobei es unter anderem auch darauf anÂkommen

 wird, ob eine â??unternehmerischeâ?? oder eine â??kapitalistischeâ?? (vermögensveranlagenÂde)

 Beteiligung vorliegt [â?]].â??
- â??[â?|] ist im Konzern grundsätzlich von einer konzernweiten Wirkung von ZustimmungsklauÂseln auszugehen: Hat eine Transaktion in einer Tochter- oder Enkelgesellschaft eine bedeuÂtende Auswirkung auf den Konzern und somit die Muttergesellschaft (KonzernobergesellÂschaft), so ist ein Zustimmungsvorbehalt auch zugunsten des Aufsichtsrats der MuttergesellÂschaft vorzusehen [â?\]. Den Aufsichtsrat kann somit die Verpflichtung treffen, den ZustimÂmungsvorbehalt auf auÃ?erordentliche Geschäftsfù/4hrungsmaÃ?nahmen von BeteiligungsgeÂsellschaften zu erstrecken, und zwar dann, wenn diese wesentliche Auswirkungen auf den GeÂsamtkonzern, insbesondere auf die Muttergesellschaft, haben; maÃ?gebend dafù/4r ist der GeÂdanke, dass sich das wirtschaftliche Risiko in derartigen Fällen PageÇ/4blicherweise bei der MuttergeÂsellschaft realisiert, auch wenn die MaÃ?nahme durch eine

Beteiligungsgesellschaft vollzogen wird [â?|].â?? (Anmerkung: Dieser Text erscheint widersprüchlich. Entweder ist von einer konÂzernweiten Wirkung â??auszugehenâ?? oder es ist eine konzernweite Geltung